

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Leistungen AHV/IV/EO
Christelle Bourgeois
Leiterin Ressort Gesetzgebung AHV/EO
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an: christelle.bourgeois@bsv.admin.ch

Datum 24. März 2023
Kontaktperso Michael Engeloch
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.engeloch@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Frau Bourgeois
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Dezember 2022 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eröffnet.

Die Kantonalbanken begrüssen die Regulierungsziele zur Erhöhung der Stabilität der AHV und zur Flexibilisierung des Pensionierungszeitpunkts. Gerne nutzen wir die Möglichkeit, Ihnen unser Anliegen zur Änderung der Freizügigkeitsverordnung darzulegen.

Artikel 16 Auszahlung der Altersleistungen

Art. 16 Abs. 1 E-FZV

Im Zusammenhang mit der Reform AHV 21 möchte der Bundesrat die Freizügigkeitsverordnung (FZV) anpassen. Dabei plant er, Art. 16 Abs. 1 E-FZV an die Regelung für die Säule 3a anzugleichen und einen Bezugszwang beim Erreichen des Referenzalters einzuführen, falls keine Weiterbeschäftigung nachgewiesen werden kann. Mit dieser Änderung soll ein Anreiz zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus gesetzt werden.

Die Kantonalbanken bezweifeln, dass diese Regelung zur gewünschten Verhaltensänderung führt. Vielmehr erachten sie den neu vorgesehenen Bezugszwang als gefährlich für die Vorsorgevermögen: Falls eine Person, welche ihr Freizügigkeitsguthaben (teilweise) in Wertschriften investiert hat, das Referenzalter zu einem ungünstigen Zeitpunkt, z.B. während eines Börsencrashes, erreicht, wird sie gezwungen sein, ihre Verluste zu realisieren. Dies kann zu erheblichen Einbussen führen. In Hinsicht auf den Hauptzweck des Vorsorgesystems – die Sicherstellung eines Einkommens zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten – ist die neue Regelung kontraproduktiv.

Die heutige Gesellschaft wünscht sich mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität gerade in Zusammenhang mit dem Ruhestand. Ein Bezugszwang schränkt hier die individuelle Entscheidungsfreiheit unnötig ein. Wenn eine Person nach dem Erreichen des Referenzalters (unverschuldet) arbeitslos wird oder sich eine Auszeit gönnt, soll dies mit der Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens «bestraft» werden, selbst wenn diese Person danach wieder erwerbstätig wird. Die fehlende Möglichkeit, die Gelder im Vorsorgekreislauf belassen zu können bzw. diese wieder einzubringen, läuft der Bestrebung zur Schaffung von Anreizen zum Weiterarbeiten zuwider. Hinzu kommen Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Kapitalmärkte, welche durch den verkürzten Anlagehorizont akzentuiert werden. Dies kann Vorsorgenehmerinnen und -nehmer dazu veranlassen, früher aus dem Erwerbsleben auszusteigen.

Weiter ist die steuerliche Belastung zu erwähnen, welche aufgrund der Progression höher ausfallen kann, da eine Staffelung nur noch bedingt möglich sein wird. Hier ist insbesondere die Harmonisierung mit den Bezugsfristen der Säule 3a Gelder kontraproduktiv. Die steuerliche Vorzugsbehandlung von Vorsorgegeldern ist sinnvoll und richtig. Sie wird von Volk und Parlament so gewünscht. Hier den Vorsorgenehmerinnen und -nehmern die Flexibilität beim Bezug einzuschränken, widerspricht der gewünschten Vorzugsbehandlung und setzt falsche Anreize. Die durch die Harmonisierung der Bezugsfristen resultierende steuerliche Belastung kann nämlich sogar dazu führen, dass eine frühzeitige Aufgabe der Erwerbstätigkeit finanziell attraktiver wird.

Zudem führt die neue Regelung bei den Freizügigkeitsstiftungen zu grossen Schwierigkeiten bei der prozessualen Umsetzung und zu einem deutlichen Mehraufwand. Die Neuregelung führt zu Unklarheiten bei saisonalen und temporären Weiteranstellungen oder solchen auf Mandatsebene, wo allenfalls kein Beschäftigungsnachweis per Stichtag verfügbar ist. Diese Arbeitsformen sind gerade nach dem Erreichen des Referenzalters für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer interessante Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten. Zudem werden die Stiftungen erhebliche Ressourcen benötigen, um die Beschäftigungsnachweise laufend einzuholen und zu überprüfen. Mangels einer Übergangsfrist ist insbesondere der Initialaufwand erheblich, um die Nachweise der Vorsorgenehmerinnen und -nehmern, welche das Referenzalter bereits erreicht haben, einzuholen. Als Eventualvorschlag fordern die Kantonalbanken zumindest eine Übergangsfrist, welche den Nachweis für Personen, welche das Referenzalter bereits erreicht haben, von der neuen Regelung ausnimmt.

Als weiterer Punkt ist zu erwähnen, dass den Freizügigkeitsstiftungen die Handhabung im Umgang mit nicht erreichbaren oder unkooperativen Kundinnen und Kunden fehlt. Wenn diese keine Zahlungsinstruktionen angeben, ist es für die Stiftungen auch nicht möglich die Auszahlung zu veranlassen.

Die neue Regelung verursacht somit Unsicherheit, Ungerechtigkeit und unnötige Bürokratie. Um die erwähnten Fehlanreize zu vermeiden und den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern die verdiente Flexibilität zu gewähren, fordern die Kantonalbanken folgende Anpassung der Formulierung von Art. 16 Abs. 1 E-FZV:

Art. 16 Abs. 1 E-FZV

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor **und spätestens fünf Jahre nach** Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. ~~Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Michele Vono
Leiter Public Affairs